

## **Neufassung der Satzung der Gemeinde Pinnow über die Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung fur das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205, zuletzt geandert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVBl. M-V S. 410, 413) und §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. M-V S. 146), zuletzt geandert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVBl. M-V S. 410, 427) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V S. 243), geandert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 637) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Pinnow vom 13.07.2009 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgaben**

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe fur Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tage Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Pinnow eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinklaranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammbeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist oder eine abflusslose Sammelgrube vorhanden ist. Das Schmutzwasser ist regelmaig abzufahren und muss entsprechend des Satzungsrechtes einer offentlichen Klaranlage zugefuhrt werden (Vorlage von Nachweisen der regelmaigen Abfuhr und Trinkwasserverbrauch).

### **§ 2**

#### **Abgabenmastab und Abgabensatz**

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Magebend fur die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstuck vom 30.06. eines jeden Jahres.
- (2) Die Abwasserabgabe betragt je Schadeinheit und Jahr 35,79 EUR.

### **§ 3**

#### **Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, fruhestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt,
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfallt und dies dem Amt Ostufer Schweriner See schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet auerdem mit Ablauf des Jahres, in dem der Anschluss an das zentrale Abwassersystem erfolgt oder bei Untergang des Wohn- und Betriebsgebaudes.

**§ 4**  
**Abgabepflichtiger**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt abgabepflichtig.

**§ 5**  
**Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 6**  
**Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 17 Kommunalabgabengesetz handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Pinnow, 13.07.2009

  
Zapf  
Bürgermeister

